

Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt und des Erhalts von Minderheitensprachen in Rundfunk und Tele- medien in Schleswig-Holstein (FLRMEMSH-Richtlinie)

Auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 in der Fassung des neunten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10./14. Januar 2022 (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) gewährt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis der nachfolgenden (vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2023 erlassenen, zuletzt durch 1. Änderungsrichtlinie vom 30. April 2025 geänderten) Richtlinie Zuwendungen zur Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt, sowie zur Förderung des Erhalts von Minderheitensprachen in Rundfunk und Telemedien in Schleswig-Holstein:

§ 1

Förderzweck

(1) Ziel einer Förderung ist die Steigerung lokaler und regionaler Medienvielfalt durch finanzielle Förderung innovativer digitaler Modellprojekte, insbesondere Rundfunk- und Telemedienangebote, in Schleswig-Holstein.

(2) Ziel einer Förderung ist alternativ der Erhalt von schleswig-holsteinischen Minderheitensprachen durch finanzielle Förderung innovativer Modellprojekte, insbesondere Rundfunk- und Telemedienangebote, in Schleswig-Holstein.

2

Rechtsgrundlagen

(1) Nach § 37 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) kann die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Projekten i.S. der §§ 1, 3 dieser Richtlinie erteilen.

(2) Die MA HSH bestimmt weitergehende Vorgaben im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Die Ausschreibung wird auf der Website der MA HSH veröffentlicht.

§ 3

Förderfähigkeit

(1) Förderfähig sind Projekte, die lokale Nachrichten und Informationen in digitaler Form bereitstellen oder durch Innovation und Kooperation den Aufbau journalistischer Strukturen in Regionen ermöglichen, in denen bislang keine entsprechenden Angebote verfügbar sind und hierdurch einen zusätzlichen unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag zur lokalen/regionalen Medienvielfalt in Schleswig-Holstein leisten. Außerdem förderfähig sind Projekte, die durch den Aufbau eines Hörfunk- oder Telemedienangebots einen Beitrag zur Erhaltung von in Schleswig-Holstein gesprochenen Minderheitensprachen, insbesondere Niederdeutsch, leisten.

(2). Zuwendungen werden nur gewährt, wenn Projekte in geeigneter Weise nachweisen, dass andere Mittel, insbesondere Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein oder anderer Fördereinrichtungen, nicht zur Verfügung stehen.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Projekte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Angebote

von Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne der § 15 Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Satz 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechen.

2. Projekte, die nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechend.

3. Projekte, deren Anbieter ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, sowie Projekte, die bereits Fördermittel des Landes über andere Fördereinrichtungen erhalten.

4. Projekte deren Anbieter als Vereinigung verboten sind oder deren Veranstalter das Grundrecht der freien Meinungsäußerung oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verwirkt hat.

Die Voraussetzungen müssen, soweit sie natürliche Personen adressieren, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(4) Außerdem nicht förderfähig sind insbesondere Projekte im Sinne von § 1 Abs. 1

1. mit überregionaler und/oder landesweiter inhaltlicher Ausrichtung.

2. die nicht ausdrücklich auf die Förderung lokaler Informationsvielfalt durch innovative Konzepte zur Verbesserung der digitalen Verbreitung zielen.

(5) Außerdem nicht förderfähig sind insbesondere Projekte im Sinne von § 1 Abs. 2, die nicht ausdrücklich auf den Erhalt von schleswig-holsteinischen Minderheitensprachen durch innovative Konzepte, insbesondere als Rundfunk- und Telemedienangebote, zielen.

§ 4

Fördermittel

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die MA HSH entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständig für die Entscheidung ist der Medienrat.

(2) Eine Förderung erfolgt nur, soweit die MA HSH hierfür Landesmittel des Landes Schleswig-Holstein zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang zur Verfügung stehender Mittel wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer zeitlich befristeten (Anschub-)Finanzierung.

(3) Es können mehrere Projekte pro Förderrunde gefördert werden.

(4) Förderfähig sind nur Kosten, die im Förderzeitraum unmittelbar und ausschließlich bei der Herstellung des Projekts entstehen, einschließlich anfallender Personal- und Sachmittelkosten. Die Angebotsherstellung ist nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

(5) Die Zuwendungsempfänger für Projekte nach § 1 Abs. 1 müssen sich an der Finanzierung des Angebots angemessen beteiligen. Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.

§ 6

Anschlussförderung

(1) Soweit der MA HSH hierfür Landesmittel bereitgestellt werden, kann eine Anschlussförderung geförderter Projekte gem. § 1 Abs. 1 durch die MA HSH gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anschlussförderung trifft der Medienrat.

(3) Zur Entscheidung über die Anschlussförderung ist der Anbieter eines geförderten Projektes verpflichtet, der MA HSH innerhalb von vier Monaten nach Jahresende einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht ist Grundlage für die Entscheidung über eine zu gewährende Anschlussförderung für Projekte im Sinne von § 1 Abs. 1.

(4) Die MA HSH stellt den Zwischenbericht dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung.

§ 7

Antragstellung

(1) Förderung wird nur auf schriftlichen und fristgerechten Antrag im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gewährt.

(2) Mit der Herstellung des Angebots darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die MA HSH in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung.

(3) Im Antrag muss das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift, im Falle einer Anbietergemeinschaft zusätzlich Name und Anschrift der die Anbietergemeinschaft vertretenden Person,

2. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere inhaltliche Beschreibung des zu fördernden Angebotes und/oder Projekts,
3. Angaben zur Finanzierung des Angebots und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der einen Eigenanteil sowie einen Einnahmen und Ausgabenplan ausweist,
4. Erklärung, dass das Projekt ohne Gewährung einer (Anschub-)Förderung nicht umgesetzt werden kann,
5. Erklärung, dass sonstige Förderungen durch Dritte oder das Land Schleswig-Holstein nicht bestehen,
6. Nachweis, dass der Ort des Projektes in Schleswig-Holstein ist.

Weitere Anforderungen an die Antragsstellung können im Rahmen der Ausschreibung nach § 2 Abs. 2 festgelegt werden.

§ 8

Auswahlentscheidung, Bewilligung

- (1) Die Auswahlentscheidung zwischen förderfähigen Angeboten trifft der Medienrat.
- (2) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidungen soll die MA HSH externe Sachverständige einbeziehen. Bewertungen externer Sachverständiger sind dem Medienrat vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem werden Einzelheiten zu den Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und dem Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel geregelt.
- (4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 9

Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Abforderung durch die Zuwendungsempfänger seitens der MA HSH ausgezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung bekannt gegeben und im Zuwendungsbescheid festgelegt.

§ 10

Verwendungsnachweis

(1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgaben dieser Richtlinie, der Ausschreibung und den Zuwendungsbescheid verwendet werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas Anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechen der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind. Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung der MA HSH vorzulegen. Alle notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 11

Evaluierung

Die MA HSH führt eine Abschlussevaluierung der Förderung durch. Hierzu haben Zuwendungsempfänger auf Anforderung einen schriftlichen Abschlussbericht bezogen auf die Laufzeit der Projektförderung vorzulegen und sich mit dessen Veröffentlichung durch die MA HSH einverstanden zu erklären.

§ 12

Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie, ursprünglich am 05. April 2023 in Kraft getreten, tritt in Fassung der ersten Änderungsrichtlinie am 30. April 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Fördermittel durch das Land Schleswig-Holstein möglich.